

# Vorkaufsortsgesetz „Kleine Wolke“

Inkrafttreten: 23.10.2021

Fundstelle: Brem.ABl. 2021, 1091

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft aufgrund des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 2939) geändert worden ist, beschlossene Ortsgesetz:

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Dieses Ortsgesetz gilt für ein Gebiet in Bremen-Vegesack, im Ortsteil Grohn südlich der Friedrich-Humbert-Straße und nördlich der Straße Grohner Gartenweg und umfasst die Fritz-Tecklenborg-Straße (beidseitig) sowie die Tauwerkstraße (beidseitig). Es umfasst die Gemarkung VR 181, Flur 181, Flurstücke 984/2, 67, 968, 1079/1, 1078, 1077, 1076, 1075, 1074/1, 1070, 1091/7 und 1091/65. Das Gebiet ist in einem Lageplan im Maßstab 1: 1 000 in [Anlage 1](#) dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieses Ortsgesetzes. Eine Ausfertigung des Lageplans liegt bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau zur kostenfreien Einsichtnahme aus.

## **§ 2 Vorkaufsrecht**

(1) Der Stadtgemeinde Bremen steht für die in [§ 1](#) bezeichneten Grundstücke ein Vorkaufsrecht im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches zu.

(2) Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadtgemeinde den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Dieses Ortsgesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 19. Oktober 2021

Der Senat

#### **Hinweis:**

Gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) - Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften - werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadtgemeinde Bremen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

#### **Anlage 1: Lageplan**

zu [§ 1](#) des Vorkaufsortsgesetzes "Kleine Wolke"

zu §1 des Vorkaufsartgesetzes "Kleine Wolke"

Lageplan

für ein Gebiet in Bremen-Vegesack  
 südlich der Friedrich-Humbert-Straße,  
 Fritz-Tecklenborg-Straße (beidseitig),  
 Tauwerkstraße (beidseitig),  
 nördlich Grohner Gartenweg  
 Gemarkung VR 181, Flur 181, Flurstücke 984/2, 967, 968,  
 1079/1, 1078, 1077, 1076, 1075, 1074/1, 1070, 1091/7,  
 1091/65

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

 Abgrenzung des Ortsgesetzgebietes

Dieser Lageplan ist Bestandteil  
 des Vorkaufsartgesetzes vom .....

Dieser Lageplan hat dem Senat bei seinem  
 Beschluss vom ..... zum  
 Vorkaufsartgesetz vorgelegen.

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,  
 Stadtentwicklung und Wohnungsbau  
 Bremen, den .....

Dieser Lageplan hat der Stadtbürgerschaft  
 bei ihrem Beschluss vom ..... zum  
 Vorkaufsartgesetz vorgelegen.

Bremen, den .....

Bekanntmachung des Vorverkaufsartgesetzes  
 gemäß § 25 Abs.1 Satz 2 BauGB i.V.m. § 16 Abs.  
 2 BauGB im Amtsblatt der Freien Hansestadt  
 Bremen vom ..... Seite .....

Stand: 29.07.2021  
 Gezeichnet: Hartlage

Unterzeichner: Senatskanzlei Bremen      lobilität,

DAVID DIERFELDER

